



HANDELS- HANDWERKS- UND
GEWERBEVEREIN **Bad Liebenwerda e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Handels-, Handwerks- und Gewerbeverein Bad Liebenwerda e. V. (HHG)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Liebenwerda.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Liebenwerda eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (2) Aufgabe des Vereins ist es, unter Ausschluss eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes und sämtlicher persönlicher Interessen der Einzelmitglieder, die allgemeinen Interessen und Belange des Handwerks, Handels und Gewerbes einschließlich des Hotel- und Gaststättenbereichs wahrzunehmen und an der Entwicklung der Stadt Bad Liebenwerda mitzuwirken. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (3) Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch die Beratung und Kontaktpflege der Mitglieder, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit. Um den Vereinszweck zu erreichen, können Vorträge, Führungen, Exkursionen, Tagungen, Workshops etc. durchgeführt werden.

Der Verein kann durch eigene Veröffentlichungen publizistisch tätig werden, Stellungnahmen zu wichtigen Fragen, die mit den Zielen des Vereins zusammenhängen abgeben und die Beschäftigung mit den Problemen des Handwerks, Handels und Gewerbes in der Öffentlichkeit und gegenüber den politisch Verantwortlichen (Stadt, Kreis, Land, Bund) fördern.

- (4) Durch den Vorstand und den Mitgliedern des Vereins werden in eigener Verantwortung Veranstaltungen organisiert.

Der Verein wirkt ferner an der Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, insbesondere die der heimatischen Brauchtumpflege dienen, mit.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können sein:

Natürliche oder juristische Personen, die bereit sind, die Vereinsziele zu unterstützen und aktiv an der Arbeit des Vereins mitzuwirken.

- (3) Fördernde Mitglieder können sein:

Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen wollen.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Streichung aus dem Handelsregister
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:
 - die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt wurden
 - die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate überfällig sind

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so ruhen die Rechte des Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Macht das Mitglied von der Möglichkeit der vorherigen Rechtfertigung oder der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Stimmrecht

Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) einem stellvertretenden
 - (c) dem Schatzmeister
 - (d) und 4 Beisitzern
- (1) Die Vorstandsmitglieder (a) bis (c) werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Beisitzer werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Steht für eine Vorstandsposition (a) bis (c) nur ein Kandidat zur Wahl und wird nicht von einem wahlberechtigten Mitglied ausdrücklich eine geheime Wahl beantragt, so findet eine offene Abstimmung statt.
 - (2) Der Vorsitzende vertritt den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam mit seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister.

- (3) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er führt alle Geschäfte, die sich aus den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Satzung ergeben.
- (4) Erklärungen gegenüber der Presse werden vom Vorsitzenden abgegeben, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

§ 8 Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, vor Ablauf seiner Amtszeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand wählt.
- (3) Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung abhalten.
- (4) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn zumindest 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Projektgruppen

- (1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Lösung komplexer Vorhaben und/oder deren Durchführung kann der Vorstand durch Beschluss Projektgruppen einrichten.
- (2) Die Projektgruppen sind dem Vorstand zugeordnet.
- (3) Bei Einrichtung von Projektgruppen sind vom Vorstand die Aufgabenstellung und die Dauer der Einrichtung vorzugeben.

§ 10 Werbegemeinschaft

- (1) Der Verein bildet eine Werbegemeinschaft. Ziel dieser Werbegemeinschaft ist es, die Vereinsaktivitäten in den Massenmedien zu publizieren. An dieser Werbegemeinschaft kann sich jedes Mitglied mit der Bewerbung seines eigenen Unternehmens beteiligen. Jedes Vereinsmitglied, welches über die Werbegemeinschaft Aktivitäten entwickelt, erhält von den Massenmedien entsprechende Preisrabatte eingeräumt, insofern kein Festpreis vereinbart ist. Die Rechnungsstellung der Massenmedien erfolgt an die Werbegemeinschaft. Die Werbegemeinschaft rechnet mit den Mitgliedern des Vereins ab. Aus der Werbegemeinschaft wird ausgeschlossen, wer die Beiträge zur Vereinsmitgliedschaft nicht pünktlich zahlt oder den Ausgleich, der durch die Bewerbung entstehenden Kosten, nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung gegenüber dem Verein begleicht. Der offene Rechnungsbetrag des Werbers, wird durch den Vereinsvorstand unter Nutzung der erforderlichen Rechtsmittel eingefordert.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder die Einberufung der Mitgliederversammlung von 1/3 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

- (4) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
- (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - (c) Entlastung des Vorstandes nach Bestätigung der geprüften Jahresrechnung und des Jahresberichtes
 - (d) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit des Vereins
 - (e) Änderung der Satzung
 - (f) Beschlussfassung im Berufungsverfahren über den Ausschluss von Mitgliedern
 - (g) Bestätigung des Jahreshaushaltes
 - (h) Festsetzung der Beitragssätze
 - (i) Auflösung des Vereins
- (5) Zur Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen ebenfalls der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Finanzmittel

- (1) Der Verein verwendet seine Mittel im Rahmen eines für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes.
- (2) Die Rechnungsprüfer führen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung durch und legen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
- (3) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht.
- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen haupt- oder neben-, bzw. ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer muss nicht dem Vorstand angehören. Ist der Geschäftsführer nicht Mitglied des Vorstandes, so nimmt er an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Geschäftsführer muss nicht aus dem Bereich des Handel, Handwerks oder Gewerbes kommen und Mitglied des Vereins sein. Mit der Berufung in die Funktion des Geschäftsführers wird er kraft Amtes Mitglied des Vereins.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer hierzu gesondert einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Liebenwerda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugend- und Kulturarbeit zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bad Liebenwerda.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie setzt alle bisherigen Satzungen außer Kraft.